Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna

"Wohngebiet Deindrup"

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna

"Wohngebiet Deindrup"

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl – Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen

Bearbeitung: Thorsten Obracay (M. Sc.)

Malte Schmedes (B. Eng.) Sophia Thiele (M. Sc.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	1
2.	Untersuchungsgebiet, Eingriff und Untersuchungsumfang	2
3.	Material und Methoden	2
4.	Brutvogelbestand 2019 und Bewertung	3
5.	Artenschutzrechtliche Prüfung	5
5	5.1. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange	10
6.	Quellen	11
Anł	nang	

1. Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: "...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden…".

Die Stadt Vechta zieht die Bebauung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deindrup in Betracht. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

2. Untersuchungsgebiet, Eingriff und Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet befindet sich etwa fünf Kilometer nordwestlich der Stadt Vechta, unmittelbar südlich der Ortschaft Deindrup. Das etwa 3,5 Hektar große Gebiet umfasst eine einzelne landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der im Erfassungsjahr 2019 Erdbeeren angebaut wurden.

Nach Norden und Osten grenzt die Ackerfläche an bestehende Wohnbebauung. Im Osten wird das Gebiet durch eine Straße begrenzt, an deren Rand eine regelmäßig geschnittene Hecke mit einzelnen größeren Stiel-Eichen liegt. Im Übergangsbereich zwischen Acker und Siedlung im Norden befindet sich ein im Schnitt 10 Meter breiter Streifen aus Sträuchern und Bäumen. Im Westen grenzt das Gebiet an eine Straße mit einer Baumreihe und einer dahinterliegenden weiteren Ackerfläche. Im Süden befindet sich ein nur wenig genutzter Grasweg und im Weiteren die überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft.



Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet, links mit der im Osten gelegenen Hecke (Blickrichtung Süden), rechts die Fläche mit den abgrenzenden Gehölzkulissen im Norden und Westen (Blickrichtung Westen).

Die Stadt Vechta plant auf den bisher vornehmlich ackerbaulich genutzten Flächen eine Umwandlung in Siedlungsflächen. Da der genaue Umfang des geplanten Eingriffs nicht bekannt ist, wird von einer Wohnbebauung auf der gesamten Fläche ausgegangen.

Der Untersuchungsumfang umfasst alle potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Artengruppen. Da es sich bei dem Untersuchungsgebiet um eine Ackerfläche ohne angrenzende Gewässer, Offen- oder Feuchtbiotope handelt, gilt das Vorkommen von Amphibien und Reptilien als unwahrscheinlich. Es fand daher keine Untersuchung dieser Artengruppen statt. Auch die Artengruppe der Insekten wurde aus diesem Grund nicht untersucht. Das Untersuchungsgebiet wurde zudem nicht als Lebens- oder Nahrungshabitat für Fledermäuse eingestuft, da geeignete Baumbestände sowie Offenlandstrukturen fehlen. Eine Untersuchung der Brutvögel wurde vorgenommen, da sowohl die Heckenstrukturen als auch die angrenzenden Siedlungsbereiche für zahlreiche Arten als Lebens- oder Nahrungshabitat in Frage kommen. Der Untersuchungsumfang fand in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Vechta statt.

3. Material und Methoden

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle gefährdeten, d. h. den Rote Liste-Arten Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) und Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015), für alle streng geschützten

Arten (BArtschV, Theunert 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Größenklassen angegeben.

Im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Mai 2019 erfolgten fünf Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten. Zusätzlich wurden zwei Kartierdurchgänge im April und Juni zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten (insbesondere Eulen und Rebhuhn) durchgeführt.

Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revier anzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten 1:5.000 eingetragen. Die Erfassungen erfolgten durch Gebietsbegehungen des kompletten Untersuchungsgebietes, bei denen der Startpunkt für die Durchgänge jeweils wechselte, um mögliche methodische Erfassungsfehler durch die wechselnde Tagesphänologie der Vögel zu vermeiden. Die visuellen Erfassungen erfolgten mit einem Fernglas (10x40).

Die Erfassungen wurden am 10.04.2019, 24.04.2019, 09.05.2019, 23.05.2019 und 07.06.2019 durchgeführt, die Nachterfassungen erfolgten am 05.04.2019 und 07.06.2019.

4. Brutvogelbestand 2019 und Bewertung

Bei der Brutvogelerfassung 2019 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten registriert. Darunter sind fünf Arten, die ausschließlich als Nahrungsgäste in das Untersuchungsgebiet kamen. Die Art mit der größten Individuenzahl im Untersuchungsgebiet ist die Amsel (6-10 Ind.). Unter allen festgestellten Arten befanden sich keine streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung. Mit dem Bluthänfling wurde eine sowohl bundesweit, als auch landesweit gefährdete Art (Rote Liste 3) mit zwei Brutverdachten festgestellt. Der Haussperling steht bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste; von der Art wurden fünf Brutverdachte festgestellt.

Der überwiegende Teil der vorkommenden Arten gilt nach Krüger & Nipkow (2015) als typisch für den Siedlungsraum mit Gehölzbeständen. Nur einzelne Arten wie Mönchsgrasmücke oder Klappergrasmücke und Nahrungsgäste wie die Schafstelze besiedeln bevorzugt offene Nutzflächen. Das nachgewiesene Artenspektrum stellt für den Siedlungsrandbereich eine typische Zusammensetzung dar. Auch der gefährdete Bluthänfling findet im Gebiet geeignete Übergänge zwischen Siedlung und Offenland mit einzelnen bzw. linearen Gehölzstrukturen.

Tab. 1: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit (beobachtete Individuen) angegeben. Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen.

Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz Nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt.

Artname		Hauptlebens- raumtyp Rote Liste (2015)			Schutz	Brutbes	tand 2019	halbquantitative Erfassung
		raumtyp	NI	D	BArtSchV	Status	Bestand	[Anzahl Ind.]
Amsel	Turdus merula	W, S	*	*	§			6-10
Blaumeise	Parus caeruleus	W, S	*	*	§			1
Bluthänfling	Carduelis cannabina	O, S	3	3	§	BV	2	
Buchfink	Fringilla coelebs	W, S	*	*	§			2-5
Dorngrasmücke	Sylvia communis	0	*	*	§			1
Eichelhäher	Garrulus glandarius	W	*	*	§			NG
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	W, S	*	*	§			1
Grünfink	Carduelis chloris	O, S	*	*	§			2-5
Haussperling	Passer domesticus	S	V	V	§	BV	5	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	W, S	*	*	§			1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	O, S, W	*	*	§			1
Kohlmeise	Parus major	W, S	*	*	§			1
Misteldrossel	Turdus viscivorus	W, O, S	*	*	§			NG
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	W, O, S	*	*	§			1
Ringeltaube	Columba palumbus	W, S	*	*	§			2-5
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	W, S	*	*	§			1
Schafstelze	Motacilla flava	0	*	*	§			NG
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	W, S	*	*	§			NG
Singdrossel	Turdus philomelos	W, S	*	*	§			1
Türkentaube	Streptopelia decaocto	S	*	*	§			1
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	O, S	*	*	§			NG
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	W, S	*	*	§			1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	W, S	*	*	§			2-5

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung, empfiehlt der LBV-SH (2016) die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sogenannten "Gilden") zusammenzufassen und sie in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau zu behandeln. Alle gefährdeten oder seltenen Arten (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (Grünberg et al. 2015) sowie Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) einschließlich der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) bzw. Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, werden einzeln in Steckbriefen betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Bluthänfling eine gefährdete Art (Rote Liste Kategorie 3, Niedersachsen und Deutschland) festgestellt. Der Haussperling ist auf der Vorwarnliste geführt. Diese Arten werden in Steckbriefen einzeln betrachtet, da sich die Vorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich bzw. unmittelbar angrenzend befinden und sie von einem möglichen Eingriff betroffen wären. Die weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und, wie von der LBV-SH (2016) empfohlen, zu Gilden/ökologischen Gruppen zusammengefasst und werden als solche im Hinblick auf die Auswirkungen eines Eingriffs betrachtet. Aufgrund der vorliegenden Artenzusammensetzung wird die Gilde der Siedlungsbewohner sowie die Gilde der Halboffen- bis Offenlandbewohner betrachtet.

Arten der Siedlungen

Bei der Gruppe der Siedlungsbewohner handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch im reich strukturierten Offenland, welches unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzt. In diese ökologische Gruppe kann der überwiegende Teil der vorkommenden Arten eingeordnet werden, darunter etwa Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Türkentaube und Zaunkönig. Auch der Haussperling ist Teil dieser Gruppe, wird jedoch aufgrund seiner Listung auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands separat in einem Steckbrief behandelt. Alle übrigen Arten, die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Durch sich ändernde dörfliche Strukturen und städtische Randstrukturen zeigen jedoch immer mehr Arten der Siedlungen Bestandsentwicklungen. Gebäudebrüter verlieren durch Instandsetzung und Renovierung von Gebäuden an Nistmöglichkeiten, während sich Siedlungsfolger durch die fortschreitende Ausweitung der Siedlungen weiter ausbreiten können (Krüger & Nipkow 2015).

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und einen vorübergehenden bis dauerhaften Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Allerdings ist die Störung der Arten des Siedlungsbereichs nicht als erheblich zu bewerten, da im Umfeld des Eingriffsbereichs dauerhaft geeignete Strukturen erhalten bleiben und der Eingriffsbereich nach der Bauphase weiterhin potentiell nutzbar ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44

(1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Arten des Halboffen- bis Offenlandes

Bei der Gruppe der Halboffen- bis Offenlandbewohner handelt es sich überwiegend um gehölznistende Arten, welche an linearen oder punktuellen Gehölzstrukturen zu finden sind oder auch gut strukturierte Siedlungsränder besiedeln. Typische Vertreter dieser Gruppe sind etwa Dorngrasmücke, Grünfink und Nahrungsgäste wie Schafstelze und Wacholderdrossel. Auch der Bluthänfling besiedelt solche Habitate, wenngleich er auch in Siedlungen zu finden ist. Aufgrund seiner Gefährdung wird der Bluthänfling gesondert in einem Steckbrief behandelt. Alle übrigen Arten, die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Vor allem die Vögel der Agrarlandschaft sind jedoch eine stark bedrohte Artengruppe. Die Intensivierung der Landwirtschaft und die zunehmend fehlende Strukturvielfalt in der Landschaft führen zu einer negativen Bestandsentwicklung vieler Arten (Krüger & Nipkow 2015).

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und den Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Insbesondere die genannten Nahrungsgäste werden den Eingriffsbereich in der Folge des Eingriffs meiden. Für sie stellte das Untersuchungsgebiet ohnehin nur einen Teil des gesamten Habitats dar, sie finden in der weiteren Umgebung zahlreiche Flächen mit vergleichbarer Habitatqualität. Insbesondere bei der am südlichen Gebietsrand siedelnden Dorngrasmücke sind Ausweichreaktionen durch den Eingriff zu erwarten. Die Art findet im weiteren Umfeld der anschließenden Agrarlandschaft jedoch weitere geeignete Habitate. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Halboffen- und Offenlandarten im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Steckbrief 1: Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Bluthänfling (Carduelis cannabina)				
1. 9	Schutz- und Gefährdungsstatus					
ı	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status			
J	europäische Vogelart		Deutschland	3		
I	streng geschützte Art		Niedersachsen/ Bremen	3		
()	Verbreitung in Niedersachen* Der Bluthänfling ist in ganz Niedersachsen relativ gleichmäßig und häufig verbreitet. Lediglich in geschlossenen Waldgebieten, in der südlichen Lüneburger Heide sowie im Harz besteht eine dünnere Besiedlung. Vor allem sonnige, offene oder teilweise offene Landschaften mit einem guten Samenangebot werden durch den Bluthänfling besiedelt. Auch eine dichte, in Bodennähe Deckung bietende Baum- und Strauchvegetation zur Anlage von Nestern sowie überständige Singwarten für Männchen werden bevorzugt. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 25.000 Revieren (Krüger et al. 2014). In Niedersachsen zeigt sich eine stark negative Entwicklung mit einer Bestandsabnahme von -2,7 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang seit den 1950er Jahren ist die Intensivierung der Landwirtschaft, der Einsatz von Herbiziden sowie die allgemeine Eutrophierung (Krüger et al. 2014). Nach der Roten Liste Niedersachsens (2015) ist sowohl kurzfristig als auch langfristig ein Rückgang des Bluthänflings zu verzeichnen. Seit 1990 ist der Bestand um mehr als 50 Prozent zurückgegangen.					
	2 Brutverdachte im Untersuchungsg		potenziell möglich			
2. l	Darstellung der Betroffenheit de	er Art				

Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsgebiet im nördlichen und östlichen Randbereich nachgewiesen. Die Hecke im Osten des Untersuchungsgebiets und der Streifen aus Gebüsch und Bäumen im Norden außerhalb des Untersuchungsgebiets stellen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Bluthänfling dar. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Sollte die Hecke im Osten des Untersuchungsgebiets im Zuge des Eingriffs überbaut werden, gehen dem Bluthänfling eine Nahrungsfläche sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine erhebliche Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. Im Osten und Norden abgrenzend befindet sich fast ausschließlich Wohnbebauung. Die im Westen angrenzende Baumreihe und der im Norden angrenzende Streifen aus Gehölz und Gebüsch dient dem Bluthänfling auch weiterhin als Nahrungsfläche. Die Nahrungsverknappung kann jedoch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG, die durch den Eingriff wahrscheinlich verloren gehen werden.

Je nach Art und Umfang der geplanten Bebauung sollte zudem die Möglichkeit geprüft werden, die Hecke im Osten des Untersuchungsgebiets in der aktuellen Ausprägung zu belassen. Dadurch können die vorhandenen Bruthabitate des Bluthänflings und ein Teil der Nahrungsflächen erhalten werden.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

- 3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung)
 - Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.
- 3.2 Projektgestaltung
 - Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die geplanten Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Dies ist

	durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen mö Rückzugs- und Ruheraum aber auch Nahrungsmöglichkeiten bietet.	òglich, die	insbesondere
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	□ ja	nein
	(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	i ja	I TICITI
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	□ ja	nein
	Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	L ja	I TICITI
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	□ ja	✓ nein
	beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	ju	i nom
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur	□ ja	□ nein
	entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	ja	_ non

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 2: Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Haussperling	(Passer domesticus)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status			
	✓ europäische Vogelart		Deutschland	V		
	streng geschützte Art		Niedersachsen/ Bremen	V		
	Verbreitung in Niedersachen* Der Haussperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Mit seiner engen Bindung an menschliche Siedlungen sind auch die höchsten Siedlungsdichten des Haussperlings in den Ballungsgebieten zu finden. Kleinräumig höchste Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht. Waldreiche Gebiete wie der Solling oder der Harz werden dagegen gemieden. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 610.000 Revieren. In Niedersachsen zeigt sich eine hochsignifikante Bestandsabnahme von -2,1 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang ist die Nahrungsverknappung sowohl zur Brutzeit als auch im Winter durch einen erhöhten Einsatz von Bioziden, die Beseitigung von ländlichen Strukturen, Wegfall der Weidetierhaltung (insbesondere Pferde), "verlustfreiere" Getreideernte, schnellen Umbruch von Stoppelfeldern, Rückgang von Feldrainen, vegetationsarmen Brachflächen und die Sanierung alter Gebäudesubstanz (Wegfall von Brutmöglichkeiten) (Krüger et al. 2014). Nach der Roten Liste Niedersachsens (2015) ist sowohl kurzfristig als auch langfristig ein Rückgang des Haussperlings zu verzeichnen. Seit 1900 ist der Bestand um mehr als 50 Prozent zurückgegangen.					
	Verbreitung im Untersuchungsra	aum				
	✓ nachgewiesen5 Brutverdachte im Untersuchungsg		potenziell möglich			
2.	Darstellung der Betroffenheit de	er Art				
	Der Haussperling wurde im Untersu- Die Hecke im Osten des Untersuchu außerhalb des Untersuchungsgebiet dar. Unter der Maßgabe, dass ein Ei ausgeschlossen werden, dass Indivic entnommen, beschädigt oder zerstö Sollte die Hecke im Osten des Unter Haussperling eine Nahrungsfläche v Rückgangsursache des Haussperling Gebüsch bewachsen ist, wird überb Population nach § 44 (1) 2 BNatSch die in erreichbarer Nähe vorhanden Hecke kann somit zu einer Verschlee (1) 2 BNatSchG). Gleiches gilt für Fo den Eingriff wahrscheinlich in Teilen Je nach Art und Umfang der geplan im Osten des Untersuchungsgebiets vorhandenen Bruthabitate des Haus	ingsgebiets und ofts stellen geeigne ingriff außerhalb duen verletzt ode ort werden (§ 44 suchungsgebiets erloren. Der Einggsbestandes in Niaut. Der Verlust Gehervorrufen, desein müssen. Die orteflanzungs- und verloren gehen it en Bebauung so in der aktuellen	der Streifen aus Gebüsch und ite Brut- und Nahrungshabitat der Brutzeit (01.0330.06.) sir getötet oder ihre Entwicklur (1) 1 BNatSchG). im Zuge des Eingriffs überbariff stellt somit ein typisches Bedersachsen dar: eine nicht bevon Nahrungsfläche kann eine adie Vögel sich neue Nahrung Nahrungsverknappung durchaltungszustandes der lokalend Ruhestätten nach § 44 (1) Swerden. ollte zudem die Möglichkeit ger Ausprägung zu belassen. Dach	Bäumen im Norden te für den Haussperlin tattfindet, kann ngsformen aus der Na ut werden, geht dem Beispiel für eine wichtigebaute Fläche, die mit erhebliche Störung ogsräume suchen müssin eine Überbauung de Population führen (§ B BNatSchG, die durch eprüft werden, die Hedurch können die	ge t der sen, er 44	
3.	Beschreibung der erforderlichen					
3.1	Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung • Der Eingriff muss außerhalk nach § 44 (1) 1 BNatSchG a Projektgestaltung	g) o der Brutzeit (01 auszuschließen.	.0330.06.) stattfinden, um ε	einen Verbotstatbestar	nd	
	die geplanten Überbauung	der Fläche durch t heimischen, Na	nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSo die Neuanlage einer Hecke a nrung bietenden Gehölzen ma ngsmöglichkeiten bietet.	ufzuwerten. Dies ist	ere	

	 Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nist Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden. 	hilfen an	geeigneten
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	□ ja	nein
	(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	L ja	I HOIH
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	□ ja	nein
	Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	i ja	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	□ ja	nein
	beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	i ja	E HOIH
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur	□ ja	□ nein
	entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	i ja	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

5.1. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Die Stadt Vechta zieht die Bebauung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deindrup in Betracht. Der Untersuchungsraum besteht aus einer Ackerfläche und randlichen Gehölzstrukturen. Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für insgesamt 2 Vogelarten sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in den Artsteckbriefen zu finden. Der Gehölzstreifen im Norden des Untersuchungsraums ist von zentraler Bedeutung für die vorkommenden Vogelarten. Eine Entfernung des Gehölzbestandes ist jedoch nicht Teil der bestehenden Planungen der Stadt Vechta und wurde daher nicht berücksichtigt.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Projektgestaltung

- Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die geplanten Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, die insbesondere Rückzugs- und Ruheraum aber auch Nahrungsmöglichkeiten bietet.
- Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.

6. Quellen

- Fischer, S., M. Flade & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35 (4): 181-260
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.

Anhang

Karte 1: Brutvögel

